

# Handlungsempfehlungen im Kinderschutz

Stand: Juni 2023

## **Impressum**

**Herausgeber:** Hagen - Stadt der FernUniversität  
Fachbereich Jugend und Soziales  
Berliner Platz 22, 58089 Hagen  
Email: [jugendundsoziales@stadt-hagen.de](mailto:jugendundsoziales@stadt-hagen.de)

**Bearbeitung:** Beratungszentrum Rat am Ring  
Fachberatung Kindeswohl  
Tel.: 02331 207 - 4500  
E-Mail: [fachberatung-kindeswohl@stadt-hagen.de](mailto:fachberatung-kindeswohl@stadt-hagen.de)  
In Zusammenarbeit mit den am Arbeitskreis § 8a SGB VIII beteiligten Jugendhilfeträgern

**Druck:** Hagen - Stadt der FernUniversität  
Hausdruckerei

Mai 2023

## Vorwort

„Kinder haben das Recht, ohne Gewalt erzogen zu werden. Sie müssen vor Gewalt, Missbrauch sowie sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt werden“ (BMFSFJ, Die Rechte von Kindern von logo! erklärt. Rostock o.J., S. 61).

Kinder und Jugendliche erleben heute nach wie vor in vielfältiger Weise und an vielen Orten Gewalt: zuhause, in den Einrichtungen, bei Freunden und Freundinnen, in Vereinen durch Erwachsene genauso wie durch andere Kinder und Jugendliche. Statistiken zeigen zum Beispiel, dass fast die Hälfte aller Jugendlichen nicht-körperliche sexualisierte Gewalt erleben, die psychische Gewalt in Familien zugenommen hat und sich die Zahl der Todesopfer durch Gewalt bei Kindern unter 14 Jahren (2-3 Kinder pro Woche/Stand 2021) in den letzten Jahren nicht wesentlich geändert hat.



Abbildung 1 Foto: Clara Treude/Stadt Hagen

Neue Gesetzgebungen auf Bundesebene durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sowie auf Landesebene durch das Landeskinderschutzgesetz NRW setzen neue Maßstäbe und fordern alle auf, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, den Kinderschutz zu strukturieren und Handlungsabläufe, Schutzkonzepte und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln.

Kinderschutz darf nicht dem Zufall überlassen werden. Unser gemeinsames Ziel ist es, möglichst viele Kinder und Jugendliche in der Stadt Hagen vor einem langen Leidensweg aufgrund einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung zu schützen.

Als Stadt Hagen setzen wir uns dafür ein, den Kinderschutz zu strukturieren, Fachkräfte und Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, zu unterstützen, zu schulen und professionell in Fragen einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung und des Kinderschutzes zu beraten.

Die vorliegenden Handlungsempfehlungen haben die Ziele, Abläufe im Kinderschutz transparent zu machen, Sicherheit zu geben sowie die Verfahren niederschwellig, verständlich und einheitlich zu gestalten und Grundlagen zu vermitteln. Eigens erstellte Beobachtungs- und Dokumentationsbögen dienen dabei als Unterstützung in Kinderschutzverfahren.

Mein Dank gilt allen, die ihre Kompetenzen, ihr Wissen und ihre Berufserfahrungen eingebracht haben, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen der Stadt Hagen weiter voranzubringen.



Martina Soddemann

Beigeordnete für Jugend und Soziales, Bildung und Kultur



## Inhalt

1. Einleitung.....	7
2. Begriffliche Abgrenzung: Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung.....	9
2.1. Kindeswohl.....	9
2.2. Beeinträchtigung des Kindeswohls.....	9
2.3. Kindeswohlgefährdung.....	9
3. Rechtsgrundlage – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.....	10
3.1. § 8a SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch).....	10
3.2. § 8b SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch) und § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz).....	11
3.2.1. § 8b SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch).....	11
3.2.2. § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz).....	11
4. Erscheinungsformen einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung.....	12
4.1. Vernachlässigung.....	12
4.2. Erziehungsgewalt und Misshandlung.....	13
4.2.1 Körperliche Erziehungsgewalt und Misshandlung.....	13
4.2.2 Psychische Erziehungsgewalt und Misshandlung.....	13
4.3. Sexualisierte Gewalt.....	14
4.4. Häusliche Gewalt.....	14
4.5. Weibliche Genitalverstümmelung.....	15
5. Ablaufschemata bei einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung.....	15
5.1. Grundsätze.....	15
5.2. Fakten klären.....	16
5.3. Ablaufschema nach § 8a SGB VIII.....	17
5.4. Ablaufschema nach § 8b SGB VIII und § 4 KKG.....	17
6. Dokumentation im Kinderschutz.....	17
6.1. Dokumentationsbogen zur Umsetzung der §§ 8a, 8b SGB VIII sowie § 4 KKG.....	18
6.2. Dokumentationsbogen für Ehrenamtliche.....	19
6.3. Beobachtungsbogen – Nutzen und Grenzen.....	20
6.4. Legende zum Beobachtungsbogen.....	20
7. Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten mit Behinderung im Kinderschutz.....	21
8. Insoweit erfahrenen Fachkräfte.....	21
8.1. Insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz.....	21

8.2. Prozessablauf der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach §§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG .....	23
8.3. Eigendokumentationsbogen für die insoweit erfahrene Fachkraft.....	23
8.4. Fachtage für insoweit erfahrene Fachkräfte .....	23
9. Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen.....	23
Literaturverzeichnis .....	25
Anhang .....	26

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1 Foto: Clara Treude/Stadt Hagen.....	3
Abbildung 2 Ablaufschema nach 8a .....	17
Abbildung 3 Dokumentationsbogen zur Umsetzung der §§ 8a, 8b SGB VIII sowie § 4 KKG .....	18
Abbildung 4 Dokumentationsbogen für Ehrenamtliche .....	19
Abbildung 5 Beobachtungsbogen.....	20
Abbildung 6 Legende zum Beobachtungsbogen .....	20
Abbildung 7 Prozessverlauf der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. 23	
Abbildung 8 Eigendokumentationsbogen für insoweit erfahrene Fachkräfte .....	23

## 1. Einleitung

„Wirksamer Kinderschutz kann nur gelingen, wenn alle, die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, ihre Möglichkeiten zu deren Schutz verantwortungsvoll wahrnehmen“ (Landschaftsverband Westfalen Lippe, 2020, S.5).

Die in Hagen bereits im Jahr 2008 entwickelten Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Fällen von (möglicher) Kindeswohlgefährdung wurden 2009 durch eine Vereinbarung mit allen Trägern der freien Jugendhilfe sowie Verbänden und Vereinen, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, besiegelt.

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) am 01.01.2012 kam eine Vielzahl neuer Aufgaben und Verpflichtungen auf die Kommunen zu. Der Gesetzgeber erweiterte die Rahmenbedingungen des bisherigen § 8a SGB VIII (Achttes Sozialgesetzbuch) für die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. Hierzu wurde seitens der beiden Landesjugendämter eine Orientierungshilfe zur Entwicklung von Handlungsempfehlungen herausgegeben, an deren Entstehung auch die Jugendhilfeplanung der Stadt Hagen beteiligt war.

Der anschließend in Hagen gebildete Arbeitskreis aus Mitgliedern der fünf Hagener Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII überarbeitete die bestehenden Handlungsempfehlungen für die verschiedenen Jugendhilfebereiche zum Umgang mit Fällen von (möglicher) Kindeswohlgefährdung (KWG) für das Hagener Stadtgebiet. In den darauffolgenden Jahren sind die Empfehlungen durch die „Koordinationsstelle präventiver Kinderschutz“ jeweils den aktuellen Gegebenheiten angepasst worden. Unter der Überschrift „Erkennen-Bewerten und Handeln bei KWG“ wurden hierauf aufbauend in unterschiedlichen Handlungsbereichen Schulungen für Fachkräfte in Hagen durchgeführt.

Die im Jahr 2020 von den Landesjugendämtern überarbeiteten Empfehlungen "Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII" und "Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft" wurden im Rahmen des Schutzauftrages neu herausgegeben und im März 2021 vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Hagen als verbindlich beschlossen.

Nachfolgend wurde der im Jahr 2012 gegründete und zuvor erwähnte Arbeitskreis wieder aktiviert, um die Handlungsempfehlungen an den neuen Vorgaben orientiert zu überarbeiten. Der daraus entstandene Entwurf des Arbeitskreises wurde allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII zur Verfügung gestellt. Dadurch wurde eine Beteiligung der öffentlichen und freien Jugendhilfe bei der Entstehung an den vorliegenden Handlungsempfehlungen ermöglicht und ein gemeinsames Ergebnis erarbeitet.

Die neuen Handlungsempfehlungen dienen als Grundlage und Orientierung im Kinderschutz und bieten für alle Handlungsfelder einen Überblick über erforderliches Grundlagenwissen im Kinderschutz sowie einen konkreten Leitfaden, wie bei einem Verdacht auf eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung zu agieren ist. Die hierfür

erarbeiteten Dokumente, die sich im Anhang befinden, bieten die Möglichkeit eines strukturierten Vorgehens zum Wohle der in Hagen lebenden Kinder und Jugendlichen. Zum praktischen Umgang mit diesen Handlungsempfehlungen werden durch die Fachberatung Kindeswohl im Beratungszentrum Rat am Ring handlungsfeldbezogene Schulungsmaßnahmen angeboten, die allen Personen zur Verfügung gestellt werden, deren Aufgabe es ist, die in Hagen lebenden Kinder und Jugendlichen zu schützen. Die hierbei unterstützenden insoweit erfahrenen Fachkräfte, die in Hagen bei den freien Trägern der Jugendhilfe zur Verfügung stehen, werden seit Januar 2023 durch insgesamt drei Mitarbeiter\*innen in der Beratungsstelle ZeitRaum und der Fachberatung Kindeswohl im Beratungszentrum Rat am Ring mit dem Ziel ergänzt, eine unabhängige, handlungsfeldübergreifende Beratung zu ermöglichen.

Durch die Hagener Handlungsempfehlungen im Kinderschutz wird das gesetzte Ziel, „wirksamen Kinderschutz“ sicherzustellen, zu einem gemeinsamen Ziel für alle, die beruflich oder ehrenamtlich Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben.

## 2. Begriffliche Abgrenzung: Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Zum besseren Verständnis erfolgt zunächst eine Abgrenzung der geläufigen Begriffe Kindeswohl, Beeinträchtigung des Kindeswohls und Kindeswohlgefährdung. Da die Begrifflichkeiten als unbestimmte Rechtsbegriffe gelten, muss zu jedem Einzelfall eine eigenständige Einschätzung vorgenommen werden.

### 2.1. Kindeswohl

Es werden nachfolgend mögliche Kriterien eines sichergestellten Kindeswohls benannt:

1. Die kindlichen Bedürfnisse werden angemessen berücksichtigt (Versorgung, Geborgenheit, Liebe, Unterstützung, Förderung, Unversehrtheit, Orientierung, Zuverlässigkeit, Kontinuität in Beziehungen, Grenzen, soziale Kontakte etc.).
2. Durch die Lebenslage der Familie wird die Befriedigung dieser Bedürfnisse angemessen und kindgerecht möglich.
3. Das Kind wird in seiner Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit unterstützt.
4. Die Rechte des Kindes nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der UN-Kinderrechtskonvention sind gewährleistet.

(Alle, 2021)

### 2.2. Beeinträchtigung des Kindeswohls

Eine Beeinträchtigung des Kindeswohls ergibt sich aus Situationen, in denen die Grundbedürfnisse der Kinder/Jugendlichen zeitweise nicht befriedigt werden (können). Zumeist bleibt dies ohne Folgen für die Kinder/Jugendlichen. Dennoch ist eine (wiederholte) Beeinträchtigung des Kindeswohls zu beobachten und die Auswirkungen auf das Kindeswohl sind zu prüfen.

### 2.3. Kindeswohlgefährdung

Die in § 1666 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) genannte Begrifflichkeit „Gefährdung des Kindeswohls“ betrifft das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes. Eine Annäherung ist durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes möglich, welcher formuliert, dass eine Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB vorliegt, „wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (Alle, 2021, S. 12-13).

Hieraus ergibt sich, dass bei einer Kindeswohlgefährdung drei Kriterien gleichzeitig zu erfüllen sind:

1. Die Gefährdung muss gegenwärtig gegeben sein oder unmittelbar bevorstehen.
2. Die gegenwärtige/zukünftige Schädigung muss erheblich sein.

3. Eine Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern noch nicht eingetreten.

Anhand dieser Kriterien ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (*Begriffsbestimmungen - Kinderschutz in NRW, o. D.*).

### 3. Rechtsgrundlage – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Durch die vorhandenen Gesetzesgrundlagen, die in §§ 8a, 8b des SGB VIII sowie § 4 KKG (Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz) festgelegt sind, ergibt sich ein Handlungsrahmen im Sinne des Kinderschutzes. Diese Gesetze bilden die Grundlage für die vorliegenden Handlungsempfehlungen.

#### 3.1. § 8a SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch)

Mithilfe des § 8a SGB VIII schreibt der Gesetzgeber fest, welche Verantwortung Mitarbeitende der öffentlichen und freien Jugendhilfe im Hinblick auf eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung haben. Hierdurch ergibt sich ein Schutzauftrag für alle Träger der Jugendhilfe und die Kindertagespflege. Ebenso sollen eine qualifizierte Fallbeurteilung und ein standardisiertes Vorgehen sichergestellt werden.

Die Rechtsprechung sieht hinsichtlich einer Gefährdungseinschätzung die folgenden Handlungsschritte vor:

1. Definition gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung
2. Gefährdungseinschätzung mit mehreren Fachkräften (mindestens zwei)
3. Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
4. Einbeziehung der Personensorgeberechtigten (PSB<sup>1</sup>), Kinder und Jugendlichen in die Risikoeinschätzung soweit hierdurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird
5. Angebot geeigneter Hilfen und Hinwirkung auf deren Inanspruchnahme
6. Wenn diese Hilfen nicht angenommen werden und die Gefährdung nicht abgewendet werden kann: Information der Träger an das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst) unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sowie deren Personensorgeberechtigten soweit hierdurch der wirksame Schutz der Kinder oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird

Hierbei soll den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen werden.

---

<sup>1</sup> Gemeint sind sämtliche Sorgerechtsregeln - so bspw. auch die Rechtsform per Gerichtsbeschluss aufgrund von speziellen Eingriffsnormen wie Vormundschaft bzw. Pflegschaft. Hinweis: In Einzelfällen können auch weitere Bezugspersonen gemeint sein (z.B. Lebensgefährt\*innen).

### 3.2. § 8b SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch) und § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

Durch das im Jahr 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz erhielten Berufsgeheimnisträger\*innen nach § 4 KKG und weitere Personengruppen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen nach § 8b SGB VIII den Anspruch auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Dieser Rechtsanspruch gilt gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

#### 3.2.1. § 8b SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch)

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, wie z.B. Schwimmbusfahrer\*innen, Küchenkräfte der Kita oder OGS, Klavierlehrkräfte und Nachhilfelehrer\*innen, haben einen Rechtsanspruch auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz nach § 8b SGB VIII.

Dieses Angebot ist freiwillig und dient der Einschätzung einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung. Als Anlass sind Hinweise auf eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung ausreichend (siehe Kapitel 4). Ziele sind sowohl die Gefährdungseinschätzung als auch die Beratung in Bezug auf das weitere Vorgehen und mögliche Handlungsschritte.

#### 3.2.2. § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

Die Rechtsprechung des § 4 KKG richtet sich an folgende Personen:

1. Ärztinnen oder Ärzte, Zahnärztinnen oder Zahnärzte, Hebammen und Entbindungspfleger und -pflegerinnen, Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen und -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen und -berater sowie
4. Beraterinnen und Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und -pädagogen.
7. Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten, privaten Schulen

Die in § 4 KKG aufgeführten Berufsgeheimnisträger- bzw. trägerinnen sind per Gesetz in den staatlichen Kinderschutz eingebunden und gehalten bei gewichtigen Anhaltspunkten die Situation mit Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten zu erörtern, um auf eine freiwillige Annahme von Hilfe hinzuwirken. Hierbei muss der Schutz der Kinder und Jugendlichen gewährleistet sein. Die genannten Berufsgruppen sind gefordert, das Jugendamt zu informieren, wenn die Gefahr nicht abgewendet werden kann. Die Handlungsschritte erfolgen wie unter Kapitel 3.1 dargestellt. Die

Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft ist freiwillig. Als Anlass dienen Hinweise auf eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung.

#### 4. Erscheinungsformen einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung kann durch ein bestimmtes Verhalten oder auch Unterlassen verursacht werden. Hierbei können sowohl die Personensorgeberechtigten, als auch Dritte bewusst, gezielt oder unverschuldet zu einer Gefährdung des kindlichen Wohls beitragen (*Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung - Kinderschutz in NRW, o. D.*). Häufig finden unterschiedliche Formen von Gewalt auch unter Kindern und Jugendlichen statt.

Die vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen geförderte Seite „kinderschutz-in-nrw.de“ sieht eine Unterscheidung der Erscheinungsformen vor in:

- Vernachlässigung
- Körperliche und psychische Erziehungsgewalt und Misshandlung
- Sexualisierte Gewalt
- Häusliche Gewalt
- Weibliche Genitalverstümmelung

Die aufgeführten Erscheinungsformen sind unter Berücksichtigung einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung zu prüfen.

##### 4.1. Vernachlässigung

Kindesvernachlässigung ist die situative oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch Personensorgeberechtigte, das zur Sicherung der seelischen und körperlichen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen notwendig wäre. Der Begriff beschreibt die Unkenntnis oder Unfähigkeit von sorgeberechtigten Personen, die körperlichen, seelischen, geistigen und materiellen Grundbedürfnisse der Kinder/Jugendlichen zu befriedigen, sie angemessen zu ernähren, zu pflegen, zu kleiden, zu beherbergen, für seine Gesundheit zu sorgen, sie emotional, intellektuell, beziehungsmäßig und erzieherisch zu fördern (vgl. Institut für soziale Arbeit e.V., Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V., Bildungsakademie BiS 2019).

Es wird zwischen der körperlichen, der erzieherischen, kognitiven und der emotionalen Vernachlässigung sowie der unzureichenden Aufsicht unterschieden (vgl. *Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung - Kinderschutz in NRW, o. D.*). Die unterschiedlichen Formen der Vernachlässigung treten in verschiedenster Weise auf. Die aufgeführten Aspekte sind nicht als abschließend zu verstehen und dienen beispielhaft dem grundsätzlichen Verständnis.

##### 1. Körperliche Vernachlässigung:

Unzureichende, mangelhafte Pflege und Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung oder mangelhafte Hygiene, mangelhafte medizinische Versorgung, unzureichende Wohnverhältnisse, zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung; unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren

2. *Erzieherische und kognitive Vernachlässigung:*  
fehlende Kommunikation, fehlende erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung, Mangel an Entwicklungsimpulsen und schulischer Förderung, Desinteresse der Personensorgeberechtigten am regelmäßigen Schulbesuch der Kinder/Jugendlichen
3. *Emotionale Vernachlässigung:*  
ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot, Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf Bedürfnisse der Kinder/Jugendlichen
4. *Unzureichende Aufsicht:*  
Altersunangemessenes Alleinlassen von Kindern/Jugendlichen innerhalb und außerhalb des Wohnraums, ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheiten der Kinder/Jugendlichen

#### 4.2. Erziehungsgewalt und Misshandlung

Auf der vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen geförderten Seite „kinderschutz-in-nrw.de“ wird Erziehungsgewalt und Kindesmisshandlung wie folgt unterschieden:

1. *Erziehungsgewalt* meint Formen der physischen und psychischen Gewalt an Kindern/Jugendlichen, die primär erzieherisch motiviert sind. Sie zielen auf einen kurzfristigen, körperlichen oder seelischen Schmerz und nicht auf die Schädigung oder Verletzung des betroffenen Kindes ab.
2. *Kindesmisshandlung* umfasst demgegenüber physische und psychische Gewalt, bei der mit Absicht Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt oder aber diese Folgen mindestens bewusst in Kauf genommen werden.

Darüber hinaus muss zwischen körperlicher und psychischer Erziehungsgewalt und Misshandlung unterschieden werden.

##### 4.2.1 Körperliche Erziehungsgewalt und Misshandlung

Zu *körperlichen Misshandlungen* zählen die direkte Gewalteinwirkung auf Kinder/Jugendliche durch Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Beißen, Verbrennen, Würgen, Verätzen, Vergiftungen, Untertauchen in Wasser, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen etc. Die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen hinterlässt sichtbare Spuren auf der Haut.

Demgegenüber fallen unter die *körperliche Erziehungsgewalt* Körperstrafen im Sinne einer „nicht zufälligen Zufügung kurzzeitiger körperlicher Schmerzen wie z. B. leichte Ohrfeigen oder hartes Anpacken“ (*Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung - Kinderschutz in NRW*, o. D.).

##### 4.2.2 Psychische Erziehungsgewalt und Misshandlung

Zu psychischer Erziehungsgewalt und Misshandlung zählen unter anderem die Zurückweisung, die Ablehnung und die Herabsetzung der Kinder/Jugendlichen, die Verängstigung, die Terrorisierung und die Isolierung, das (dauerhafte, alltägliche)

Beschimpfen der Kinder/Jugendlichen, das Verspotten und Erniedrigen, der Liebesentzug, Einsperren sowie die Überforderung durch unangemessene Erwartungen und Kontrolle. Außerdem sind hier die soziale Isolierung, die Einschüchterung, die vielfältige massive Bedrohung einschließlich Todesdrohungen sowie die symbiotische Beziehung zum Kind oder Jugendlichen zu nennen.

Von einer psychischen Misshandlung ist auszugehen, wenn einer oder mehrere der oben aufgeführten Punkte kennzeichnend für die Personensorgeberechtigten-Kind/Jugendlichen-Beziehung sind und sie wiederholt oder fortlaufend auftreten. Sie geben den Kindern/Jugendlichen zu verstehen, dass es wertlos ist, ungeliebt, ungewollt und für die Bedürfnisbefriedigung anderer Personen zuständig ist (vgl. auch Kindler 2006c in Biesel, K. & Urban-Stahl U., 2022, S. 115).

#### 4.3. Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierte Gewalt fallen alle sexuellen Handlungen mit und ohne Körperkontakt gegenüber Kindern oder Jugendlichen sowie beispielsweise das Vorzeigen pornografischen Materials. So definiert Deegener (2010) sexualisierte Gewalt als „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können. Die Täter\*innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder und Jugendlichen zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen“. Sexueller Missbrauch ist immer auch mit seelischer und körperlicher Gewalt verbunden.

„Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können“ (Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, o. D.). Diese sind immer als sexuelle Gewalt zu werten und nach § 176 StGB (Strafgesetzbuch) strafbar. Sexuelle Handlungen an oder vor Jugendlichen oder die Bestimmung zu Handlungen an Dritten sind strafbar, wenn sie die sexuelle Selbstbestimmung verletzen oder missachten und/oder eine Zwangslage ausgenutzt wird.

#### 4.4. Häusliche Gewalt

Als häusliche Gewalt wird in der Fachliteratur die Gewalt zwischen zwei erwachsenen Beziehungs- oder Ehepartnern verstanden. Sie ist nicht an einen bestimmten Ort gebunden. Zu den drei Untergruppen der häuslichen Gewalt zählen:

1. *die physische Gewalt* in Form von Schlägen, Tritten, Würgeversuchen, Verbrennungen etc.
2. *die psychische Gewalt* in Form von Drohungen, Erniedrigungen, konstanter Kontrolle, Verboten.
3. *die sexualisierte Gewalt* in Form von Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigungen.

Kinder und Jugendliche erleben diese Formen der Gewalt häufig mit oder wachsen mit ihnen auf. Dies ist insofern unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu betrachten, weil das Miterleben oft schwerwiegende Folgen auf die weitere psychische Entwicklung der Kinder/Jugendlichen hat. Dies „... bedeutet eine hohe emotionale Belastung, Verunsicherung und Überforderung für die Kinder. Sie erleben starke Angst, Mitleid, ohnmächtige Wut oder Traurigkeit, innere Erstarrung, Hilflosigkeit. (...) Vielen der betroffenen Kinder fällt es zudem schwer, ihre Erfahrung in Worte zu fassen. Dies erschwert die Verarbeitung der gemachten Erfahrungen“ (Kindler 2013a zitiert nach Biesel, K. & Urban-Stahl U., 2020, S. 121).

#### 4.5. Weibliche Genitalverstümmelung

„Als weibliche Genitalverstümmelungen werden von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) alle Verfahren bezeichnet, bei denen die Genitalien von Mädchen und Frauen verletzt, teilweise oder vollständig entfernt werden“ (*Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung - Kinderschutz in NRW*, o. D.).

Weibliche Genitalverstümmelung ist eine Kindeswohlgefährdung und nach § 226a StGB ein Straftatbestand in Deutschland:

„(...) (1) Wer die äußeren Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.“

### 5. Ablaufschemata bei einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung

Der Handlungsleitfaden dient im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung dem Schutz der Kinder und Jugendlichen und bietet Sicherheit für alle am Prozess Beteiligten. In der Arbeit und im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen gibt es unterschiedliche Gefährdungssituationen. Die in den Handlungsempfehlungen berücksichtigten Gefährdungssituationen ergeben sich durch Dritte außerhalb des familiären Umfelds (Mitarbeitende in Einrichtungen, Gleichaltrige etc.) oder durch die Familie/das soziale Umfeld der Kinder/Jugendlichen.

#### 5.1. Grundsätze

Die nachfolgenden Grundsätze sollten allen am Prozess Beteiligten bewusst sein und im Sinne des Kinderschutzes berücksichtigt werden.

##### *Verantwortlichkeit*

Alle Personen können Gefährdungen wahrnehmen und Kindern und Jugendlichen als Ansprechpartnerinnen bzw. -partner dienen. Während des Prozesses gibt es jedoch unterschiedliche Verantwortlichkeiten. Diese sollten geklärt und transparent sein.

##### *Insoweit erfahrene Fachkraft:*

Zur Gefährdungseinschätzung wird eine externe bzw. unbeteiligte insoweit erfahrende Fachkraft hinzugezogen.

### *Kinder und Jugendliche beteiligen*

Kinder und Jugendliche sind immer altersangemessen am Prozess zu beteiligen und zu informieren, es sei denn, der Schutz der Kinder und Jugendlichen ist hierdurch nicht gewährleistet.

### *Personensorgeberechtigte beteiligen*

Personensorgeberechtigte sind ebenfalls zu beteiligen und zu informieren, es sei denn, der Schutz der Kinder und Jugendlichen ist hierdurch nicht gewährleistet.

### *Mehraugenprinzip*

Handlungsschritte und Gefährdungseinschätzungen in Konflikt- und Krisensituationen werden nicht alleine getroffen, bzw. durchgeführt.

### *Datenschutz und Schweigepflicht*

Datenschutz und Schweigepflicht werden gemäß der Rechtsgrundlagen gegenüber allen Beteiligten eingehalten.

## 5.2. Fakten klären

Im Falle einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung kommt es nicht selten zu einem sofortigen Handlungsimpuls. Diesen Handlungsimpuls gilt es sinnvoll und im Sinne des Kinderschutzes einzusetzen. Um hierfür Klarheit zu schaffen, ist es hilfreich, die Situation (wenn möglich) zunächst anhand folgender Fragestellung zu reflektieren bzw. dies fortwährend zu berücksichtigen.

### *Was ist passiert?*

Gibt es eine Beobachtung, eine Aussage, eine Vermutung, ein ungutes Bauchgefühl?

### *Wer sind die Beteiligten und in welcher Beziehung stehen sie?*

Wer ist möglicherweise noch beteiligt?

### *Welche Rolle habe ich innerhalb der Einrichtung?*

Welche Verantwortung, welche Aufgaben habe ich und welche nicht?

Wen kann ich ggf. als Unterstützung hinzuziehen?

### *Wie geht es mir mit der Situation?*

Was wurde bei mir ausgelöst?

Auf welche Weise kann ich mir Unterstützung suchen, wenn ich mich nicht (mehr) handlungsfähig fühle?

Ziel ist es, einen sicheren Umgang mit der Situation zu gewährleisten und mögliche Hindernisse im Kinderschutz zu erkennen, zu benennen und letztlich im Sinne der Kinder/Jugendlichen zu überwinden.

Die darauffolgenden oder parallellaufenden Prozesse sind mithilfe des entsprechenden Ablaufschemas strukturiert.

### 5.3. Ablaufschema nach § 8a SGB VIII

Das im Anhang befindliche Ablaufschema basiert auf § 8a SGB VIII und somit auf der vom Gesetzgeber vorgegebenen Rechtsgrundlage. Ziel des Ablaufschemas ist, eine Orientierung im Prozess zu ermöglichen und hierbei alle bedeutsamen Handlungsschritte zu berücksichtigen.

- Anhang Nr.1

### 5.4. Ablaufschema nach § 8b SGB VIII und § 4 KKG

Das im Anhang befindliche Ablaufschema basiert auf den § 8b SGB VIII / § 4 KKG und somit auf der vom Gesetzgeber vorgegebenen Rechtsgrundlage. Ziel des Ablaufschemas ist eine Orientierung im Prozess zu ermöglichen und hierbei alle bedeutsamen Handlungsschritte zu berücksichtigen.

- Anhang Nr. 2

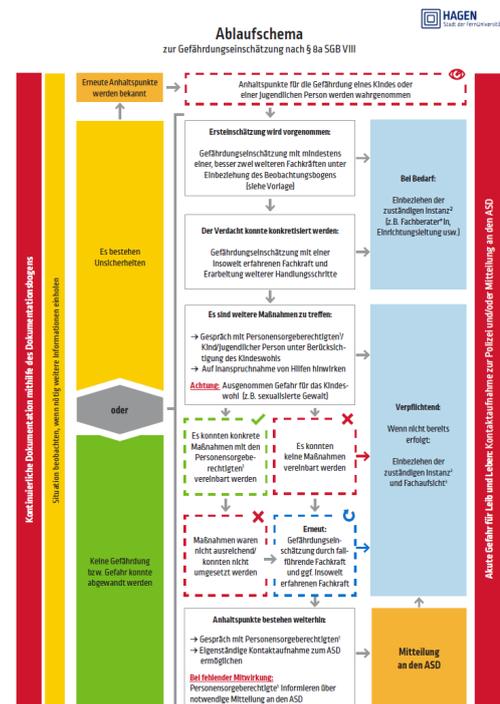


Abbildung 2 Ablaufschema nach 8a

## 6. Dokumentation im Kinderschutz

Die Dokumentation im Kinderschutz muss lückenlos und strukturiert aufgebaut sein. Als Unterstützung dienen die aufgeführten Bögen.

## 6.1. Dokumentationsbogen zur Umsetzung der §§ 8a, 8b SGB VIII sowie § 4 KKG

<b>Dokumentationsbogen</b> zur Umsetzung der §§ 8a, 8b SGB VIII sowie § 4 KKG
Der vorliegende Dokumentationsbogen dient der Internen Dokumentation einer (möglichen) Gefährdung eines Kindes oder einer jugendlichen Person und ist in sechs Abschnitte auf gegliedert. Der Bogen ist prozessbegleitend und orientiert sich an dem Ablaufschema.
<b>Abschnitt 1: Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder einer jugendlichen Person werden wahrgenommen</b>
Fallführende Fachkraft: (Person, die eine Leistung nach SGB VIII vorhält - Person die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen steht - Berufsgeheimnisträger*innen)
Art der Tätigkeit:
Name:
Anschrift: (der Örtlichkeit, an dem die Tätigkeit ausgeführt wird)
Name Träger*: (falls vorhanden)
Anschrift Träger*: (falls abweichend)
Telefonnummer:
Angaben zum Kind/zur jugendlichen Person/Familie
Vorname:
Nachname:
Geburtsdatum:
Anschrift:
Anschrift der PSB (Personensorgeberechtigten)*: (falls abweichend)
Die Personensorge liegt bei:
Teile der Personensorge liegen bei:

Abbildung 3 Dokumentationsbogen zur Umsetzung der §§ 8a, 8b SGB VIII sowie § 4 KKG

Der im Anhang befindliche Dokumentationsbogen orientiert sich an den gesetzlichen Grundlagen und ist nutzbar in Kombination mit den aufgeführten Ablaufschemata und dem aufgeführten Beobachtungsbogen. Die Nutzung der Dokumentationsvorlage dient dem lückenlosen Ablauf im Kinderschutz. Hierdurch wird sichergestellt, dass alle vom Gesetzgeber vorgegebenen Verfahrensschritte berücksichtigt werden.

Der Bogen ist in sieben Abschnitte aufgegliedert, die aufeinander aufbauen und prozessbegleitend zu nutzen sind. Auf diese Weise kann jeder Abschnitt des Bogens zu dem im Prozess notwendigen Zeitpunkt herangezogen, genutzt und ergänzt werden.

**Abschnitt 1:** Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes werden wahrgenommen  
 Nach Bekanntwerden von Anhaltspunkten gilt es, neben den Daten der dokumentierenden Personen ebenso die Daten der Kinder/Jugendlichen und Angaben zum Sachverhalt zu formulieren.

- Anhang 3.1

**Abschnitt 2:** Ersteinschätzung im Team und/oder mit zuständiger Instanz

Die darauffolgende Ersteinschätzung der Situation kann mit dem Team (mindestens aber einer weiteren Person) und/oder mit der zuständigen Instanz (Erläuterung in den Fußnoten des Dokumentationsbogens) vorgenommen werden.

- Anhang 3.2

**Abschnitt 3:** Der Verdacht konnte konkretisiert werden -> Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Sollte sich der Verdacht konkretisiert haben, gilt es darauffolgend eine Gefährdungseinschätzung gemeinsam mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen.

- Anhang 3.3

**Abschnitt 4:** Es sind weitere Maßnahmen zu treffen

Kinder und Jugendliche gilt es im Rahmen einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung altersangemessen zu beteiligen. Die Form der Beteiligung wird im Rahmen der Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft erörtert.

Gleichsam verhält es sich mit Gesprächen mit den Personensorgeberechtigten. Letztlich ist es das Ziel, konkrete Maßnahmen mit dem Kind und/oder den Personensorgeberechtigten zu vereinbaren, die dazu dienen, das Kindeswohl sicherzustellen.

➤ Anhang 3.4

**Abschnitt 5: Fallübergabe an den Allgemeinen Sozialen Dienst**

Sind die vereinbarten Maßnahmen zum Schutz der Kinder/Jugendlichen nicht ausreichend oder können/wollen von den Personensorgeberechtigten nicht umgesetzt werden, ist eine Fallübergabe an den Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt Hagen notwendig, so ist dies entsprechend im Dokumentationsbogen festzuhalten.

➤ Anhang Nr.3.5

**6.2. Dokumentationsbogen für Ehrenamtliche**

Ebenfalls im Anhang befindet sich eine vereinfachte Variante der Dokumentationsvorlage die sich vorrangig an Jugendliche/junge Erwachsene und andere Personen, welche ehrenamtlich mit Kindern/Jugendlichen arbeiten, richtet. Diese Kurzvariante schließt mit ein, dass den ehrenamtlichen Personen die Verantwortlichkeit der hauptamtlichen Personen bewusst ist. Die hauptamtlichen Personen übernehmen dementsprechend die lückenlose Dokumentation im Kinderschutz entsprechend der zuvor aufgeführten Bögen.

➤ Anhang Nr.4

<b>Dokumentationsbogen</b> <i>- Für die Ehrenamtlichen, die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind -</i> <small>Bitte möglichst in Druckbuchstaben ausfüllen!</small>	
Name des Trägers:	Wer führt das Angebot durch, bei dem Sie unterstützen? (z.B. Evangelische Jugend, Caritas, Kirche etc.)
Name der/des Ehrenamtlichen:	(Vor- und Nachname)
Kontaktdaten der/des Ehrenamtlichen:	(Wie können wir Sie bei Rückfragen am besten erreichen? Handy, E-Mail etc.)
Name des Kindes/Jugendlichen:	(Um welches Kind/welchen Jugendlichen geht es in dieser Dokumentation?)
Alter des Kindes/Jugendlichen:	(Wie alt ist das Kind/der Jugendliche? (Ggf. schätzen)
Form der Freizeitmaßnahme:	(Was für ein Angebot begeben Sie, z.B. Ferienfreizeit?)
Datum:	(Wann wurde etwas gesehen oder gehört?)
Was hat stattgefunden?	<input type="checkbox"/> Gespräch (Sie haben etwas erzählt bekommen) <input type="checkbox"/> Beobachtung (Sie haben gesehen was, wie, wo und mit wem etwas passiert ist) <input type="checkbox"/> Sonstiges:
Was ist Ihnen aufgefallen?	<input type="checkbox"/> Körperliche Gewalt (Kind/Jugendlichen wurde geschlagen, gewürgt, getreten etc.) <input type="checkbox"/> Sexualisierte Gewalt (Kind/Jugendlichen wurde gegen seinen Willen intim angefasst, geküsst, sprachlich belästigt etc.) <input type="checkbox"/> Psychische Gewalt (Kind/Jugendlichen wurde beschimpft, verspottet, bedroht etc.) <input type="checkbox"/> Vernachlässigung (Kind/Jugendlichen wird regelmäßig nicht abgeholt, obwohl abgesprochen, hat nie Geld/EsSEN dabei etc.) <input type="checkbox"/> Sonstiges:
Durch wen wurde die Gefährdung (vermutlich) ausgeübt?	

Abbildung 4 Dokumentationsbogen für Ehrenamtliche

### 6.3. Beobachtungsbogen – Nutzen und Grenzen

Der im Anhang befindliche Beobachtungsbogen dient der Orientierung und ist im Gesamtprozess als vorbereitendes Instrument zu bewerten. Der Beobachtungsbogen kann keine Kindeswohlgefährdung im juristischen Sinne feststellen. Hierdurch wird weder eine Fallbesprechung, noch die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft ersetzt. Er dient der besseren Wahrnehmung und kann das Fachgespräch und die Dokumentation erleichtern, ist jedoch keinesfalls rein schematisch/mathematisch anzuwenden. Die Grundlage jeder Gefährdungseinschätzung ist idealerweise ein gemeinsames, kooperatives Handeln von Kindern und Jugendlichen, Personensorgeberechtigten und Fachkräften, was unmöglich durch das reine Nutzen von Bögen abbildbar ist (Biesel & Urban-Stahl, 2022, S. 297). Sein Einsatz kann jedoch eine erhöhte Sensibilisierung bewirken (KVJS, 2012).

Beobachtungsbogen <small>(Legende befindet sich gesondert im Anhang)</small>		
Alter:	Geschlecht:	
Dauerhaft wohnhaft bei: <small>(z.B. Eltern, einem Elternteil, Wohngruppe)</small>	Weitere regelmäßige Aufenthalte mit Betreuungsteilnehmern: <small>(z.B. Kindertagesstätte, Großeltern, erw. Geschwister)</small>	
Familienstand der Eltern:	Beruf(e) der Personensorgeberechtigten (P/SB):	
Staatsangehörigkeit der Eltern:	Dolmetscher*in/Sprach- bzw. Kulturmittler*in empfohlen/notwendig	Zeitraum der Beobachtung:
Angaben zu Geschwistern (Alter und Geschlecht):		
<small>! Geschwisterkinde(r) auch von möglicher Kindeswohlgefährdung betroffen.</small>		

Beobachtungen und Verhaltensweisen des Kindes/der jugendlichen Person, die auf eine Kindeswohlgefährdung (KWG) hindeuten können <small>(siehe auch Beispiele in der Legende)</small>		
	Ja (gibt Stichpunkte zu Beobachtungen/Erzählungen etc.)	Nicht beobachtet
Äußeres Erscheinungsbild <small>(z.B. Kleidung, Körperpflege, Nähting, Verletzungen)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Psychisches Erscheinungsbild <small>(z.B. weint viel, depressive Verstimmungen, apathisch, ängstlich, unruhig)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sozialverhalten/Verhalten in der Gruppe <small>(z.B. zurückgezogen, isoliert, fremdverletzend, distanziert)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Selbstschädigendes Verhalten <small>(z.B. Selbstverletzungen, Sozialeinbußen, Essverhalten)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entwicklungsstand <small>(z.B. körperlich/sprachlich auffällig)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schulische Situation <small>(z.B. Vermüdung, mangelndes Lernverhalten und/oder Konzentrations-, Fehlverhalten)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abbildung 5 Beobachtungsbogen

➤ Anhang Nr. 5

### 6.4. Legende zum Beobachtungsbogen

Die zum Bogen zugehörige Legende ermöglicht eine ausführlichere Beschreibung der einzelnen Indikatoren und ermöglicht ein ausführlicheres Erfassen dieser.

➤ Anhang Nr. 5.1

Ergänzende Legende zum Beobachtungsbogen
<b>Hinweise:</b> 1. Kinder unter zwei Jahren sind eine vulnerable Gruppe. Beobachtungen und Verhaltensweisen, die besonders bei ihnen zu beachten sind, wurden mit einem (S) gekennzeichnet. 2. Kinder und jugendliche Personen mit Behinderungen: Auffälligkeiten sollten nicht vorschnell als Symptom der Behinderung angesehen werden (z.B. erhöhte Ängstlichkeit oder lautes Schreien). Mögliche Ursachen sollten dahingehend überprüft werden (z.B. Druckstellen durch Rollstuhl). 3. Plötzliche Veränderungen im Verhalten und/oder der äußeren Erscheinung bei Kindern und Jugendlichen können Hinweise auf Gewalterleben oder andere Sorgen und Nöte sein. 4. Die Legende ist nicht abschließend, sondern dient der Anregung und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
<b>Beobachtungen und Verhaltensweisen des Kindes/der jugendlichen Person, die auf eine Kindeswohlgefährdung (KWG) hindeuten können</b>
<b>Äußeres Erscheinungsbild</b> - (S) Nahrung (altersangemessen, nicht ausreichend, verdorbene Nahrungsmittel) - (S) Verletzungen (blaue Flecken, Druckstellen, Kratzer, häufige Brüche) - unbehandelte Wunden - häufige Erkrankungen - häufige Bauch-, Kopfschmerzen - unzureichende Körperpflegehygiene (Haut, Zähne, Haare, Nägel, Geruch) - Kleidung (nicht angemessen, verdreht, kaputt)
<b>Psychisches Erscheinungsbild</b> - (S) apathisch - (S) schreit viel - übermäßig müde - erschöpft - aufgedreht - wirkt häufig traurig/belastet oder weint viel - depressive Verstimmungen - extreme Stimmungsschwankungen - ängstlich - mangelndes Selbstbewusstsein - verstrickt sich häufig in Lügen - nicht altersangemessenes sexualisiertes Verhalten - Weglaufen - psychosomatische Symptome (z.B. ungeklärte Kopf- und Bauchschmerzen, Schlafstörungen)
<b>Soziales Verhalten, Verhalten in Gruppen</b> - wehrt sich gegen Körperkontakt - distanziert - extremes Fremdsein - (S) Hospitalismus - (S) (selektiver) Mutismus (Sprachlosigkeit, ohne körperliche Ursache) - isoliert/zurückgezogen - ausgegrenzt - Angst vor Begegnung mit anderen Menschen/ Fremden - fremdverletzendes Verhalten (regelmäßiges Schlagen, Beläuen) - aggressiv (verbale, körperlich, manipulierend bis hin zur Gewalttätigkeit) - Besitz- und Verbreitungskinder- oder Jugendpornografisches Materials
<b>Selbstschädigendes Verhalten</b> - (S) auffälliges Essverhalten - Selbstverletzungen (z.B. Ritzen) - extremes Risikoverhalten - Suchtmittelkonsum
<b>(altersangemessener) Entwicklungsstand</b> - sprachlich - motorisch - körperlich - Wahrnehmung - emotional (siehe oben) - Sozialverhalten (siehe oben)
<b>Schulische Situation</b> - häufig unpünktlich - viele unentschuldigter Fehlzeiten - Formen der passiven oder aktiven Schulverweigerung - häufig keine Materialien/Hausaufgaben - häufig kein Essen und/oder Trinken - Vermüdung einzelner Schulsituationen (z.B. Passengang, Sportunterricht) - unerklärliche Konzentrationsschwäche - auffälliges Lernverhalten (z.B. Schwankungen, plötzlicher Abfall)

Abbildung 6 Legende zum Beobachtungsbogen

## 7. Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten mit Behinderung im Kinderschutz

Inklusion bedeutet, die Strukturen und Rahmenbedingungen so anzupassen, dass Menschen mit Behinderung oder individuellen Voraussetzungen in der Lage sind teilzuhaben. Dies gilt gleichsam für die Teilhabe an Kinderschutzverfahren.

Strukturen, Vorgehensweisen und Maßnahmen müssen an die Fähigkeiten der Zielgruppe angepasst werden. Faktoren sind hierbei u.a. mögliche Beeinträchtigungen körperlicher, seelischer, sprachlicher Art etc., z.B. Traumatisierung, Trennungen von der Herkunftsfamilie, Gewalterfahrungen.

Für den Prozess sind daher folgende Punkte wesentlich:

1. Bei der Ersteinschätzung sind die spezifischen Faktoren der Zielgruppen zu berücksichtigen.
  - Beispiel: Kann der unangemessene Umgang mit Hilfsmitteln Ursache für körperliche Verletzungen sein? Sind Auffälligkeiten im Verhalten tatsächlich Folgen einer geistigen Beeinträchtigung oder Ausdruck von Gewalt-erleben?
2. In den Gesprächen mit den Kindern und Jugendlichen sind ihr Entwicklungsstand und ihre Ausdrucksformen zu berücksichtigen.
  - Beispiel: Leichte Sprache benutzen, Übersetzungen ermöglichen, non-verbale Kommunikation einbeziehen
3. Bei den konkreten Maßnahmen sind die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen und der u.U. besondere Unterstützungsbedarf der Personensorgeberechtigten mitzudenken.
  - Beispiel: Gesicherter Zugang zu nonverbalen Hilfen oder barrierefreien Schutzorten. Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung haben ein erhöhtes Belastungsrisiko. Ggf. brauchen sie für die Umsetzung von Maßnahmen zusätzliche Unterstützung.

## 8. Insoweit erfahrenen Fachkräfte

Im beruflichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kann es immer wieder zu Situationen kommen, während derer eine anonymisierte Einschätzung hinsichtlich einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung vorgenommen werden muss.

### 8.1. Insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz

Gemäß den „Grundsätzen und Maßstäben zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft“ der Landschaftsverbände Westfalen Lippe und Rheinland (2020) verfügen die Personen, welche in Hagen in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind, über unterschiedliche Ansprechpersonen. Hierfür sind insoweit erfahrene

Fachkräfte sowohl bei dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe als auch bei einem freien Träger der Jugendhilfe angesiedelt, die unabhängig und trägerübergreifend beraten.

Die Beratung nach § 8a SGB VIII kann **kostenlos** wahrgenommen werden bei:

- Ökumenische Beratungsstelle ZeitRaum
- Fachberatung Kindeswohl im Beratungszentrum Rat am Ring

Die Beratung nach § 8b SGB VIII und § 4 KKG kann wahrgenommen werden bei:

- Fachberatung Kindeswohl im Beratungszentrum Rat am Ring

Überdies verfügen einige freie Träger der Jugendhilfe über dort angesiedelte insoweit erfahrene Fachkräfte und entsprechende Strukturen.

### *Unabhängige, anonyme Beratung*

Die Beratung erfolgt ohne Angaben personenbezogener Daten. Gemäß den Grundsätzen der Landschaftsverbände wird sichergestellt, dass die insoweit erfahrene Fachkraft eine unabhängige Beratung vorhält, weswegen sie zu keinem Zeitpunkt in den vorgetragenen Fall involviert sein kann. Somit dürfen keine Sachverhalte eigenständig ermittelt, diagnostische Aufgaben übernommen oder Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen aufgenommen werden. Ebenso ist keine Beteiligung an Gesprächen mit Personensorgeberechtigten oder die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Schutzplanung durch die insoweit erfahrene Fachkraft möglich.

### *Ziele und Aufgaben*

Ziel der Beratung ist es zum einen, die fallführende Fachkraft bei einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung dahingehend zu unterstützen, gewichtige Anhaltspunkte wahrzunehmen und einzuschätzen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Zum anderen werden gemeinsam sinnvolle nächste Schritte hinsichtlich des weiteren Vorgehens entwickelt und bei Bedarf Gespräche mit Personensorgeberechtigten und/oder Kindern und Jugendlichen vorbereitet.

### *Unterschiedliche Beurteilung der Anhaltspunkte*

In der Gefährdungseinschätzung kann es zu einer fachlichen Meinungsverschiedenheit kommen (Dissens). Dies ist als Chance zu verstehen, die Qualität der Entscheidungsprozesse zu erhöhen und eigene Sichtweisen zu überprüfen. Bei Uneinigkeit und Unsicherheiten in Bezug auf die nächsten Schritte kann es sinnvoll sein, weitere Beratung einzuholen (vgl. Wichelmann, 2020).

## 8.2. Prozessablauf der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach §§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG

Das im Anhang befindliche Schema beschreibt den Ablauf eines Beratungsverlaufs durch eine insoweit erfahrene Fachkraft und dient als Erläuterung des Beratungsprozesses.

➤ Anhang Nr. 6

## 8.3. Eigendokumentationsbogen für die insoweit erfahrene Fachkraft

Der Eigendokumentationsbogen für die insoweit erfahrene Fachkraft in der Stadt Hagen wird im Anhang zur Verfügung gestellt.

Eigendokumentationsbogen der insoweit erfahrene Fachkraft			
Anfrage erfolgte am:	<input type="checkbox"/> Telefon	<input type="checkbox"/> E-Mail	<input type="checkbox"/> Persönlich
Beratung Nummer:	Datum der Beratung:		
Name der fallführenden Fachkraft:	Berufsgruppe (z. B. Erzieher*in/Lehrer*in etc.):		
Institution:	Arbeitsbereich:		
Telefon:	E-Mail:		
Weitere Gesprächsteilnehmer*innen:			
Name der insoweit erfahrene Fachkraft:			
Rechtliche Grundlage der Beratung			
<input type="checkbox"/> § 8a SGB VIII <input type="checkbox"/> § 8b SGB VIII <input type="checkbox"/> § 4 KKG			
Informationen zum Kind/Jugendlichen			
Alter:	Geschlecht:	Familienstand:	Nationalität:
Geschwister:			
Konkrete Fragestellung der fallführenden Fachkraft:			
Nach Beratung: Ergebnisse der Einschätzung			
<input type="checkbox"/> Das Kindeswohl ist gefährdet oder könnte gefährdet sein – weitere Maßnahmen sind zu treffen.			
<input type="checkbox"/> Es liegt nach derzeitigem Stand keine Gefährdung vor – die Situation bedarf einer weiten Beobachtung/Informationen müssen beschaffen werden.			
<input type="checkbox"/> Es liegt keine Gefährdung vor.			
<b>!</b> Es besteht eine akute Gefährdung, die PSB (Personensorgeberechtigten) sind nicht in der Lage oder willens das Kind /den Jugendlichen zu schützen – unverzügliche Information an das Jugendamt.			

Abbildung 8 Eigendokumentationsbogen für insoweit erfahrene Fachkräfte

Hierbei handelt es sich um einen Bogen,

der ausschließlich von den insoweit erfahrenen Fachkräften auszufüllen ist, den fallführenden Fachkräften nicht zur Verfügung gestellt wird und für Außenstehende entsprechend der Datenschutzrichtlinien unzugänglich aufzubewahren ist. Er dient der Orientierung im Beratungsprozess und der Unterstützung für die Prozessqualität der insoweit erfahrenen Fachkraft. Hierdurch wird die Dokumentation mithilfe des Dokumentationsbogens zur Umsetzung der §§ 8a, 8b SGB VIII sowie § 4 KKG nicht ersetzt.

➤ Anhang Nr. 7

## 8.4. Fachtage für insoweit erfahrene Fachkräfte

Zur Sicherstellung fachlicher Standards der insoweit erfahrenen Fachkräfte, wird ein jährlich stattfindender Fachtag für diese angeboten. Eine Teilnahme am Fachtag wird allen in Hagen tätigen insoweit erfahrenen Fachkräften ermöglicht.

## 9. Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen

Die Fachberatung Kindeswohl des Beratungszentrums Rat am Ring bietet regelmäßige Schulungen zu den aufgeführten Handlungsempfehlungen an. Ebenso werden fortwährend Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen zu unterschiedlichen Themen hinsichtlich Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung angeboten. Diese werden

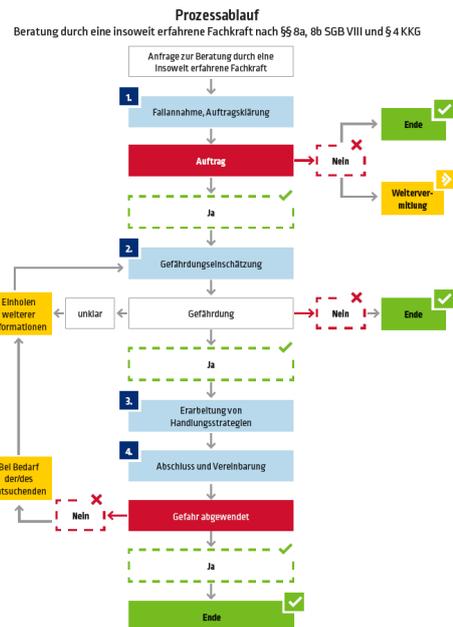


Abbildung 7 Prozessverlauf der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

sowohl durch die Fachberatung Kindeswohl, als auch durch die Beratungsstelle Zeit-Raum vorgehalten, regelmäßig ausgeschrieben und können angefragt werden. Die inhaltliche Ausgestaltung wird bedarfsgerecht angepasst.

## Literaturverzeichnis

- Alle, F. (2021). *Kindeswohlgefährdung: Das Praxishandbuch* (4. Auflage). Lambertus-Verlag.
- Biesel, K. & Urban-Stahl, U. (2022). *Lehrbuch Kinderschutz* (2. Auflage). Beltz Juventa.
- Deegener, G. (2010). *Kindesmissbrauch. Erkennen-helfen-vorbeugen* (5. überarbeitete Auflage). Weinheim Basel.
- Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung - Kinderschutz in NRW.* (o. D.). Abgerufen am 3. November 2022, von <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrdung/erscheinungsformen-der-kindeswohlgefaehrdung/>
- Institut für soziale Arbeit e.V.; Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.; Bildungsakademie BiS (2019). *Kindesvernachlässigung – erkennen, beurteilen, handeln* (7. Aktualisierte Auflage). Digi Print Document Münster GmbH.
- Landschaftsverband Westfalen Lippe & Landschaftsverband Rheinland (2020). *Empfehlung Schutzauftrag: Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft.*
- Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (o. D.). *Definitionen von Kindesmissbrauch.* Abgerufen am 26.01.23 von <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>
- Wichelmann, L, Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (Hrsg.) (2020), „*Dissens bei der Gefährdungseinschätzung zur Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII. Was nun?*“, Wuppertal.

## Anhang

Anhang Nr. 1 Ablaufschema zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII

Anhang Nr. 2 Ablaufschema zur Gefährdungseinschätzung nach § 8b SGB VIII und §4 KKG

Anhang Nr. 3 Dokumentationsbogen zur Umsetzung der §§ 8a, 8b SGB VIII sowie § 4 KKG

Anhang Nr. 3.1 Abschnitt 1

Anhang Nr. 3.2 Abschnitt 2

Anhang Nr. 3.3 Abschnitt 3

Anhang Nr. 3.4 Abschnitt 4

Anhang Nr. 3.5 Abschnitt 5

Anhang Nr. 4 Dokumentationsbogen für Ehrenamtliche

Anhang Nr. 5 Beobachtungsbogen

Anhang Nr. 5.1 Legende zum Beobachtungsbogen

Anhang Nr. 6 Prozessverlauf der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

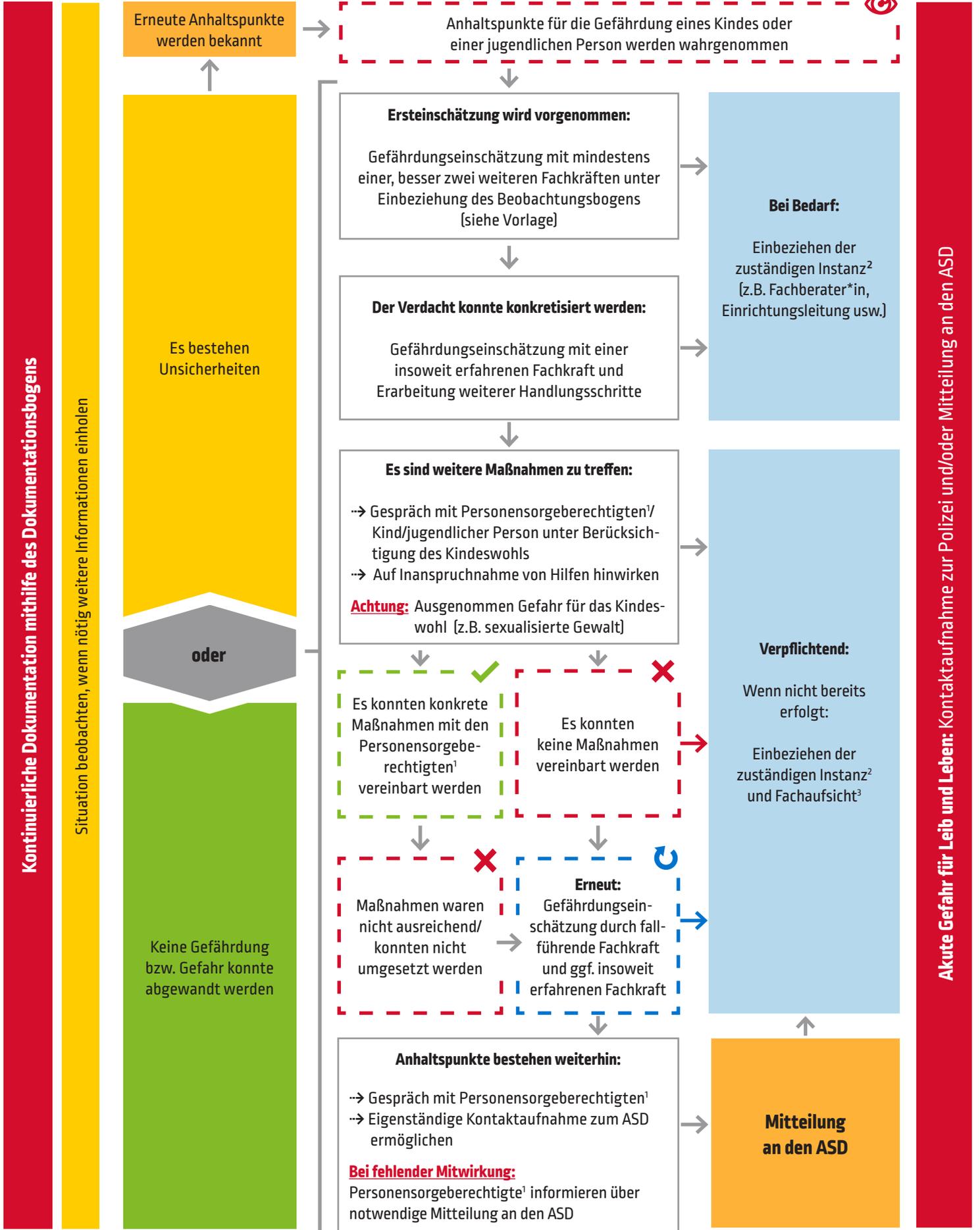
Anhang Nr. 7 Eigendokumentationsbogen für insoweit erfahrene Fachkräfte

Anhang Nr. 8 Mitteilung einer Gefährdungseinschätzung an den ASD

Stand: 01.06.2023

# Ablaufschema

## zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII



<sup>1</sup> Gemeint sind sämtliche Sorgerechtsregeln - so bspw. auch die Rechtsform per Gerichtsbeschluss aufgrund von speziellen Eingriffsnormen wie Vormundschaft bzw. Pflegschaft. Hinweis: In Einzelfällen können auch weitere Bezugspersonen gemeint sein (z.B. Lebensgefährte\*innen).

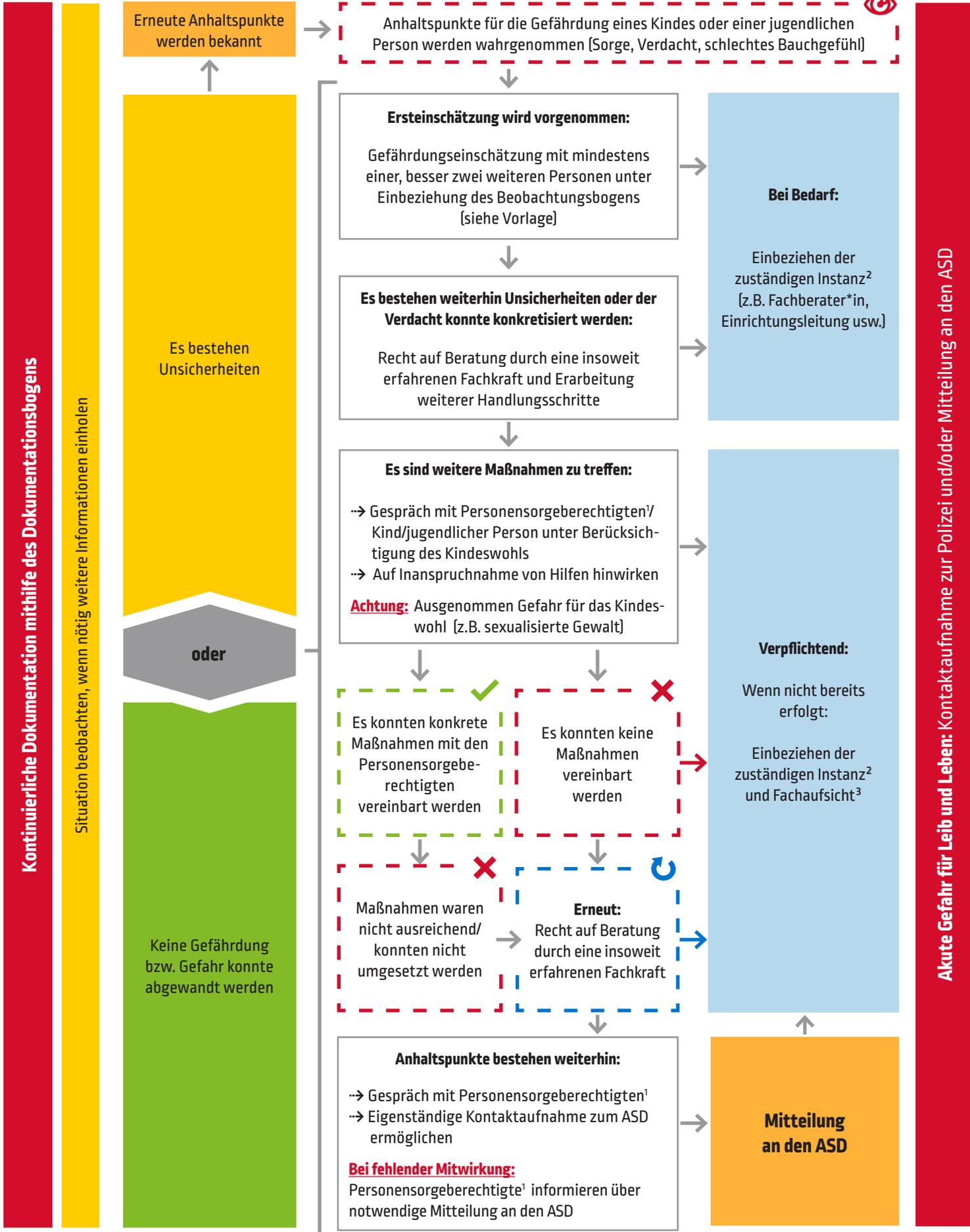
<sup>2</sup> Gemeint sind die jeweils zuständigen nächsten Ansprechpersonen. Je nach Art der Institution können dies zum Beispiel die Einrichtungsleitung, die Gruppenleitung, die Bereichsleitung, die pädagogische Leitung, die Koordinator\*innen im Offenen Ganztags/ OGS-Leitung, die Schulleitung, die fallführende Ansprechperson beim Träger oder die Fachberater\*in sein.

<sup>3</sup> Die jeweilige zuständige Fachaufsicht ist durch den Träger geregelt und durch die fallführende Fachkraft abzuklären.



# Ablaufschema

## zur Gefährdungseinschätzung nach § 8b SGB VIII und § 4 KKG



<sup>1</sup> Gemeint sind sämtliche Sorgerechtsregeln - so bspw. auch die Rechtsform per Gerichtsbeschluss aufgrund von speziellen Eingriffsnormen wie Vormundschaft bzw. Pflegschaft. Hinweis: In Einzelfällen können auch weitere Bezugspersonen gemeint sein (z.B. Lebensgefährte\*innen).

<sup>2</sup> Gemeint sind die jeweils zuständigen nächsten Ansprechpersonen. Je nach Art der Institution können dies zum Beispiel die Einrichtungsleitung, die Gruppenleitung, die Bereichsleitung, die pädagogische Leitung, die Koordinator\*innen im Offenen Ganztags/ OGS-Leitung, die Schulleitung, die fallführende Ansprechperson beim Träger oder die Fachberater\*in sein.

<sup>3</sup> Die jeweilige zuständige Fachaufsicht ist durch den Träger geregelt und durch die fallführende Fachkraft abzuklären.



<b>Dokumentationsbogen</b> zur Umsetzung der §§ 8a, 8b SGB VIII sowie § 4 KKG	
Der vorliegende Dokumentationsbogen dient der internen Dokumentation einer (möglichen) Gefährdung eines Kindes oder einer jugendlichen Person und ist in sechs Abschnitte aufgegliedert. Der Bogen ist prozessbegleitend und orientiert sich an dem Ablaufschema.	
<b>Abschnitt 1: Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder einer jugendlichen Person werden wahrgenommen</b>	
<b>Fallführende Fachkraft<sup>1</sup></b> (Person, die eine Leistung nach SGB VIII vorhält · Person die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen steht · Berufsgeheimnisträger*innen)	
Art der Tätigkeit:	
Name:	
Anschrift: (der Örtlichkeit, an dem die Tätigkeit ausgeführt wird)	
Name Träger <sup>2</sup> : (falls vorhanden)	
Anschrift Träger <sup>2</sup> : (falls abweichend)	
Telefonnummer:	
<b>Angaben zum Kind/zur jugendlichen Person/Familie</b>	
Vorname:	
Nachname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	
Anschrift der PSB (Personensorgeberechtigten) <sup>3</sup> : (falls abweichend)	
Die Personensorge liegt bei:	
Teile der Personensorge liegen bei:	

Laufende/bereits beendete Maßnahmen/Hilfen:	
<b>Angaben zum Sachverhalt</b>	
Beobachtungen und Verhaltensweisen des Kindes/der jugendlichen Person  Äußeres Erscheinungsbild Psychisches Erscheinungsbild Sozialverhalten/Verhalten in der Gruppe Selbstschädigendes Verhalten Entwicklungsstand Schulische Situation	Verhaltensweisen Dritter  Medizinische und körperliche Vernachlässigung Emotionale Vernachlässigung Erzieherische Vernachlässigung Unhygienische/unzureichende Wohnsituation Anwendung von körperlicher Gewalt Anwendung von psychischer Gewalt Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt Häusliche Gewalt in der Beziehung der PSB Erscheinungsbild/Auffälligkeiten der PSB
Beschreibung der Beobachtung:	
Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen? einmalig am: mehrmals [Zeitraum angeben]: durch Dritte herangetragen:	
Einschätzung:	
Ort, Datum:	
Unterschrift fallführende Fachkraft <sup>1</sup> :	

**Abschnitt 2: Ersteinschätzung im Team und/oder mit zuständiger Instanz<sup>2</sup>**

Gesprächsteilnehmer\*innen (mindestens ein, bestenfalls zwei zusätzliche Kolleg\*innen):

Gesprächstermin:

Ergebnis dieser Rücksprache:

Ergebnis des Beobachtungsbogens (im Anhang angefügt):

**Gesamtergebnis der Ersteinschätzung:**

Hinzuziehen der zuständigen Instanz<sup>2</sup>

Ja      Nein

Begründung:

Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft:

Ja      Nein

Begründung und ggf. Fragestellung:

Termin wird vereinbart durch:

Ort, Datum

Unterschrift fallführende Fachkraft<sup>1</sup>:

**Abschnitt 3: Der Verdacht konnte konkretisiert werden:  
Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft**

Gesprächsteilnehmer\*innen (mindestens ein, bestenfalls zwei zusätzliche Kolleg\*innen):

Gesprächstermin:

**Ergebnis der Beratung:**

Das Kindeswohl ist gefährdet oder könnte gefährdet sein – weitere Maßnahmen sind zu treffen.

Es liegt nach derzeitigem Stand keine Gefährdung vor – die Situation bedarf einer weiteren.

Beobachtung/Informationen müssen beschaffen werden.

Wiedervorlage am:

Es liegt keine Gefährdung vor.

**Zusammenfassung des Gesprächs:**

**Mögliche Maßnahmen, die dazu beitragen können das Kindeswohl zu gewährleisten:**

**Weiteres Vorgehen:**

Gespräch mit PSB<sup>3</sup> ist nicht möglich, da das Kindeswohl hierdurch in Gefahr ist/  
sein könnte (Weiter unter: Fallübergabe an den Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt Hagen)

Gespräch mit PSB<sup>3</sup> ist möglich

Termin wird vereinbart durch:

Altersangemessene Beteiligung des Kindes/der jugendlichen Person ist nicht möglich, da das Kindeswohl  
hierdurch in Gefahr ist/sein könnte.

<p>Altersangemessene Beteiligung des Kindes /der jugendlichen Person ist möglich</p> <p>Termin wird vereinbart durch/mit:</p> <p>Ort, Datum:</p> <p>Unterschrift zuständige Instanz<sup>4</sup>:</p> <p>Unterschrift fallführende Fachkraft<sup>1</sup>:</p>
<p><b>Information an die zuständige Fachaufsicht<sup>5</sup>:</b></p> <p>Gesprächsteilnehmer*innen:</p> <p>Gesprächstermin:</p>
<p><b>Zusammenfassung des Gesprächs:</b></p>
<p><b>Notizen:</b></p>
<p>Ort, Datum:</p>
<p>Unterschrift zuständige Instanz<sup>4</sup>:</p>
<p>Unterschrift fallführende Fachkraft<sup>1</sup>:</p>

**Abschnitt 4: Es sind weitere Maßnahmen zu treffen**

**Gespräch mit Kind/jugendlicher Person**

Gesprächsteilnehmer\*innen (mindestens ein, bestenfalls zwei zusätzliche Kolleg\*innen):

Gesprächstermin:

**Notizen:**

**Gespräch mit PSB<sup>3</sup>**

Gesprächsteilnehmer\*innen:

Gesprächstermin:

**Problemakzeptanz:** Liegt bei den PSB<sup>3</sup> ein Problembewusstsein vor?

Ja          Nein          Weiteres

**Reaktion:** Wie haben die PSB<sup>3</sup> auf die Schilderung seitens der Fachkräfte reagiert?

aufgeschlossen/kooperativ

hilflos/überfordert

bagatellisierend

aggressiv/wütend

weiteres

**Notizen:**

**Problemkongruenz:** Wie hoch ist die Übereinstimmung der Bewertung der Gefahrensituation zwischen PSB<sup>3</sup> und Fachkräften?

- nicht vorhanden
- gering
- mittelmäßig
- hoch

**Notizen:**

**Hilfeakzeptanz:** Sind die PSB<sup>3</sup> bereit Hilfe anzunehmen/Maßnahmen umzusetzen?

- Ja
- Nein

**Notizen:**

**Vereinbarung von konkreten Maßnahmen mit den PSB<sup>3</sup> oder dem Kind/der jugendlichen Person**

Es können keine Maßnahmen vereinbart werden (erneute Gefährdungseinschätzung ggf. Fallübergabe an den Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt Hagen)

**Notizen:**

Es konnten Maßnahmen vereinbart werden

Beschreibung der Maßnahmen:

Zusammenfassung der Vereinbarung:

Termin zur Überprüfung:

Situation wird im Blick gehalten von:

Ort, Datum:

Unterschrift zuständige Instanz<sup>4</sup>:

Unterschrift fallführende Fachkraft<sup>1</sup>:

**Information an die zuständige Fachaufsicht<sup>5</sup>:**

Gesprächsteilnehmer\*innen:

Gesprächstermin:

Abschnitt 5: Fallübergabe an den Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt Hagen

Gesprächsteilnehmer\*innen:

Gesprächstermin:

**Notizen:**

Mitteilungsbogen zur Gefährdungseinschätzung wurde ausgefüllt und abgeschickt

Ja      Nein

**Notizen:**

Situation wird im Blick gehalten von:

Ort, Datum:

Unterschrift zuständige Instanz<sup>4</sup>:

Unterschrift fallführende Fachkraft<sup>1</sup>:

Hinweis: Eine weitere Beobachtung der Situation muss durchgängig gewährleistet werden.  
Bei erneutem Bekanntwerden von Anhaltspunkten, die auf eine Gefährdung hinweisen lassen,  
ist der Dokumentationsbogen abermals auszufüllen.

<sup>1</sup> **Fallführende Fachkraft:** Als fallführend gilt diejenige Person, die eine Leistung nach SGB VIII vorhält oder Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen und eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung beobachten/wahrnehmen.

<sup>2</sup> **Träger:** Gemeint ist die für die Tätigkeit beauftragte Institution.

<sup>3</sup> **Personensorgeberechtigte:** Gemeint sind sämtliche Sorgerechtsregeln – so bspw. auch die Rechtsform per Gerichtsbeschluss aufgrund von speziellen Eingriffsnormen wie Vormundschaft bzw. Pflegschaft. Hinweis: In Einzelfällen können auch weitere Bezugspersonen gemeint sein (z.B. Lebensgefährt\*innen).

<sup>4</sup> **Zuständige Instanz:** Gemeint sind die jeweils zuständigen nächsten Ansprechpersonen. Je nach Art der Institution können dies zum Beispiel die Einrichtungsleitung, die Gruppenleitung, die Bereichsleitung, die pädagogische Leitung, die Koordinator\*innen im Offenen Ganztag/ OGS-Leitung, die Schulleitung, die Ansprechperson beim Träger<sup>2</sup> oder die Fachberater\*in sein.

<sup>5</sup> **Zuständige Fachaufsicht:** Die jeweilige zuständige Fachaufsicht<sup>5</sup> ist durch den Träger<sup>2</sup> geregelt und durch die fallführende Fachkraft<sup>1</sup> abzuklären.

**Hinweis:** Im Einzelfall gibt es keine zuständige Instanz<sup>4</sup> oder zuständige Fachaufsicht<sup>5</sup>. Dies gilt es für die jeweilige Tätigkeit abzuklären.

## Dokumentationsbogen

- Für die Ehrenamtlichen, die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind -  
Bitte möglichst in Druckbuchstaben ausfüllen!

### Name des Trägers:

[Wer führt das Angebot durch, bei dem Sie unterstützen? Z.B. Evangelische Jugend, Caritas, Kirche etc.]

### Name der/des Ehrenamtlichen:

[Vor- und Nachname]

### Kontaktdaten der/des Ehrenamtlichen:

[Wie können wir Sie bei Rückfragen am besten erreichen? Handy, E-Mail etc.]

### Name des Kindes/der jugendlichen Person:

[Um welches Kind/welche jugendliche Person geht es in dieser Dokumentation?]

### Alter des Kindes/der jugendlichen Person:

[Wie alt ist das Kind/die jugendliche Person? Ggf. schätzen]

### Form der Freizeitmaßnahme:

[Was für ein Angebot begleiten Sie, z.B. Ferienfreizeit?]

### Datum:

[Wann wurde etwas gesehen oder gehört?]

### Was hat stattgefunden?

Gespräch [Sie haben etwas erzählt bekommen]

Beobachtung [Sie haben gesehen was, wie, wo und mit wem etwas passiert ist]

Sonstiges:

### Was ist Ihnen aufgefallen?

Körperliche Gewalt [Kind/jugendliche Person wurde geschlagen, gewürgt, getreten etc.]

Sexualisierte Gewalt [Kind/jugendliche Person wurde gegen seinen Willen intim angefasst, geküsst, sprachlich belästigt etc.]

Psychische Gewalt [Kind/jugendliche Person wurde beschimpft, verspottet, bedroht etc.]

Vernachlässigung [Kind/jugendliche Person wird regelmäßig nicht abgeholt, obwohl abgesprochen, hat nie Geld/Essen dabei etc.]

Sonstiges:

Durch wen wurde die Gefährdung (vermutlich) ausgeübt?

**Platz für Ihre Notizen:** (Falls er nicht ausreichend ist, dürfen Sie gerne weitere Notizen anheften.)

**Weitere Schritte:**

Hauptamtliche Person informieren!

Name der hauptamtlichen Person:

Datum:

**Achtung:** Das, was Sie erfahren/beobachtet haben, sollten Sie vertraulich behandeln. Sprechen Sie nicht mit weiteren Personen, sondern wenden Sie sich zügig an die Hauptamtlichen.

<b>Beobachtungsbogen</b> (Legende befindet sich gesondert im Anhang)		
Alter:	Geschlecht:	
Dauerhaft wohnhaft bei: (z.B. Eltern, einem Elternteil, Wohngruppe)	Weitere regelmäßige Aufenthalte mit Betreuungsanteilen: (z.B. Kindertagesstätte, Großeltern, erw. Geschwistern)	
Familienstand der Eltern:	Beruf(e) der Personensorgeberechtigten <sup>1</sup> (PSB):	
Staatsangehörigkeit der Eltern:	Dolmetscher*in/Sprach-, bzw. Kulturmittler*in empfohlen/notwendig	Zeitraum der Beobachtung:
Angaben zu Geschwistern (Alter und Geschlecht):		
Geschwisterkind(er) auch von möglicher Kindeswohlgefährdung betroffen.		

<b>Beobachtungen und Verhaltensweisen des Kindes/der jugendlichen Person, die auf eine Kindeswohlgefährdung (KWG) hindeuten können</b> (siehe auch Beispiele in der Legende)		
	Ja (ggf. Stichpunkte zu Beobachtungen/Erzählungen etc.)	Nicht beobachtet
Äußeres Erscheinungsbild (z.B. Kleidung, Körperpflege, Nahrung, Verletzungen)		
Psychisches Erscheinungsbild (z.B. weint viel, depressive Verstimmun- gen, apathisch, ängstlich, unruhig)		
Sozialverhalten/Verhalten in der Gruppe (z.B. zurückgezogen, isoliert, fremdverletzend, distanzlos)		
Selbstschädigendes Verhalten (z.B. Selbstverletzungen, Suchtmittelkon- sum, Essverhalten)		
Entwicklungsstand (z.B. körperlich/sprachlich auffällig)		
Schulische Situation (z.B. Vermeidung, mangelndes Lernverhal- ten und/oder Konzentration, Fehlstunden)		

Erzählungen/Berichte des Kindes/ der jugendlichen Person		
Erzählungen/Berichte Dritter		
Eigene Kriterien		

<b>Verhaltensweisen Dritter, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten können</b> (siehe auch Beispiele in der Legende)		
	Ja (ggf. Stichpunkte zu Beobachtungen/Erzählungen etc.)	Nicht beobachtet
<b>Medizinische und körperliche Vernachlässigung</b> (z.B. fehlende Untersuchungen, unterlassen von medizinisch/therapeutischer Hilfe)		
<b>Emotionale Vernachlässigung</b> (z.B. ignorieren, Liebesentzug, nicht auf die Bedürfnisse des Kindes eingehen)		
<b>Erzieherische Vernachlässigung</b> (z.B. Mangel an Spiel, fehlende Erziehung, mangelnde Aufsicht)		
<b>Unhygienische/unzureichende Wohnsituation</b> (z.B. Schimmel, keine Heizung, ausschließlich kaltes Wasser)		
<b>Anwendung von körperlicher Gewalt</b> (z.B. schlagen, treten, zerren, ohrfeigen, schütteln)		
<b>Anwendung von psychischer Gewalt</b> (z.B. beleidigen, abwerten, isolieren)		
<b>Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt</b> (z.B. pornografische Inhalte zeigen, unangemessene Blicke, sexualisierte Sprache, sexuelle Handlungen)		
<b>Häusliche Gewalt in der Beziehung der PSB</b> (z.B. Miterleben von psychischer und/oder körperlicher Gewalt, bedrohliche Situationen erleben)		
<b>Erscheinungsbild/Auffälligkeiten der PSB</b> (z.B. wirken benommen, übererregbar, möglicher Suchtmittelkonsum)		
Eigene Kriterien		

<b>Lebensweltliche Umstände/Risikofaktoren, die eine Kindeswohlgefährdung begünstigen können</b> [siehe auch Beispiele in der Legende]		
	Ja [ggf. Stichpunkte zu Beobachtungen, Erzählungen etc.]	Nicht beobachtet
Ökonomische Verhältnisse (z.B. Armut, Schulden, beengte Wohnsituation)		
Familiärer Hintergrund (z.B. alleinerziehend, PSB sind Personen der Öffentlichkeit, Geschwister mit Behinderungen, Fluchterfahrungen)		
Soziale Situation der PSB (z.B. Isolation, schwieriges Wohnumfeld, fehlende Infrastruktur)		
Persönliche Faktoren bei den PSB (z.B. Krankheiten, sehr junge Eltern)		
Persönliche Faktoren beim Kind/ bei der jugendlichen Person (z.B. Krankheiten, Behinderungen)		
Belastende Lebensereignisse (z.B. Trennung, Todesfälle)		
Eigene Kriterien		

<b>Schutz- und Resilienzfaktoren, die einer Kindeswohlgefährdung entgegenwirken können</b> [siehe auch Beispiele in der Legende]		
	Ja [ggf. Stichpunkte zu Beobachtungen, Erzählungen etc.]	Nicht beobachtet
Ökonomische Verhältnisse (z.B. gesichertes Einkommen, angemessene Wohnsituation)		
Familiäre Ressourcen (z.B. Großeltern, Beziehungen unter den Geschwistern, Bindung zu Elternteilen)		
Soziale Ressourcen (z.B. Familienzusammenhalt, Nachbarschaft, Freundeskreis)		
Persönliche Ressourcen der PSB (z.B. kontrollierter Umgang mit Ärger, Bedürfnisse ausdrücken und Grenzen achten können, um Lösungen bemüht sein)		
Persönliche Ressourcen des Kindes/der jugendlichen Person (z.B. Bedürfnisse ausdrücken und Grenzen achten können, Hobbys, Begabungen, Vereinsmitgliedschaft)		

<b>Institutionelle Unterstützung</b> (z.B. angebunden an Schulsozialarbeit, Familienbegleiter*innen, Hilfen zur Erziehung)		
<b>Eigene Kriterien</b>		

**\*Personensorgeberechtigte:** Gemeint sind sämtliche Sorgerechtsregeln – so bspw. auch die Rechtsform per Gerichtsbeschluss aufgrund von speziellen Eingriffsnormen wie Vormundschaft bzw. Pflegschaft.  
 Hinweis: In Einzelfällen können auch weitere Bezugspersonen gemeint sein (z.B. Lebensgefährt\*innen).

## Ergänzende Legende zum Beobachtungsbogen

### Hinweise:

1. Kinder unter zwei Jahren sind eine vulnerable Gruppe. Beobachtungen und Verhaltensweisen, die besonders bei ihnen zu beachten sind, wurden mit einem **(S)** gekennzeichnet.
2. Kinder und jugendliche Personen mit Behinderungen: Auffälligkeiten sollten nicht vorschnell als Symptom der Behinderung angesehen werden (z.B. erhöhte Ängstlichkeit oder lautes Schreien). Mögliche Ursachen sollten dahingehend überprüft werden (z.B. Druckstellen durch Rollstuhl).
3. Plötzliche Veränderungen im Verhalten und/oder der äußeren Erscheinung bei Kindern und Jugendlichen können Hinweise auf Gewalterleben oder andere Sorgen und Nöte sein.
4. Die Legende ist nicht abschließend, sondern dient der Anregung und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### **Beobachtungen und Verhaltensweisen des Kindes/der jugendlichen Person, die auf eine Kindeswohlgefährdung (KWG) hindeuten können**

#### Äußerliches Erscheinungsbild

· **(S)** Nahrung (altersunangemessen, nicht ausreichend, verdorbene Nahrungsmittel) · **(S)** Verletzungen (blaue Flecken, Druckstellen, Kratzer, häufige Brüche) · unbehandelte Wunden · häufige Erkrankungen · häufige Bauch-, Kopfschmerzen · unzureichende Körperpflege/Hygiene (Haut, Zähne, Haare, Nägel, Geruch) · Kleidung (nicht angemessen, verdreht, kaputt)

#### Psychisches Erscheinungsbild

· **(S)** apathisch · **(S)** schreit viel · übermäßig müde · erschöpft · aufgedreht · wirkt häufig traurig/belastet oder weint viel · depressive Verstimmungen · extreme Stimmungsschwankungen · ängstlich · mangelndes Selbstbewusstsein · verstrickt sich häufig in Lügen · nicht altersangemessenes sexualisiertes Verhalten · Weglaufen · psychosomatische Symptome (z.B. ungeklärte Kopf- und Bauchschmerzen, Schlafstörungen)

#### Soziales Verhalten, Verhalten in Gruppen

· wehrt sich gegen Körperkontakt · distanzlos · **(S)** extremes Fremdeln · **(S)** Hospitalismus · (selektiver) Mutismus (Sprachlosigkeit, ohne körperliche Ursache) · isoliert/ zurückgezogen · ausgegrenzt · Angst vor Begegnung mit anderen Menschen/ Fremden · fremdverletzendes Verhalten (regelmäßiges Schlagen, Beißen) · aggressiv (verbal, körperlich, manipulierend bis hin zur Gewalttätigkeit) · Besitz- und Verbreitung kinder- oder jugendpornografischen Materials

#### Selbstschädigendes Verhalten

· **(S)** auffälliges Essverhalten · Selbstverletzungen (z.B. Ritzen) · extremes Risikoverhalten · Suchtmittelkonsum

#### (altersunangemessener) Entwicklungsstand

· sprachlich · motorisch · körperlich · Wahrnehmung · emotional (siehe oben) · Sozialverhalten (siehe oben)

#### Schulische Situation

· häufig unpünktlich · viele (unentschuldigte) Fehlzeiten · Formen der passiven oder aktiven Schulverweigerung · häufig keine Materialien/Hausaufgaben · häufig kein Essen und/oder Trinken · Vermeidung einzelner Schulsituationen (z.B. Pausengang, Sportunterricht) · unerklärliche Konzentrationsschwäche · auffälliges Lernverhalten (z.B. Schwankungen, plötzlicher Abfall)

<b>Verhaltensweisen Dritter, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten können</b>
<b>Medizinische Vernachlässigung</b>
· (S) fehlende U1-9 Untersuchungen · (S) Unterlassen von medizinisch/therapeutischer Hilfe/Anwendung · (S) erforderliche Medikamente werden nicht verabreicht · Kind wird wiederholt stark erkrankt in die Einrichtung gebracht
<b>Emotionale Vernachlässigung</b>
· (S) ignorieren · (S) Desinteresse am Kind · (S) nicht auf die Bedürfnisse des Kindes eingehen/Verweigerung angemessener Reaktion · (S) keine oder wenig Zuwendung/Liebe/Respekt/Geborgenheit · (S) mangelnde Anregung bzw. Förderung · Liebesentzug · erzieherische Vernachlässigung · (S) mangelnde oder unterlassene Aufsicht und/oder Erreichbarkeit · (S) unterlassener Schutz vor Gefahren · Mangel an Spiel · fehlende Erziehung/keine Grenzen · unentschuldigtes Fernbleiben der Einrichtung · keine Maßnahmen, wenn das Kind nicht nach Hause kommt
<b>Unhygienische/unzureichende Wohnsituation</b>
· (S) keine Heizung oder warmes Wasser · (S) keine Kindersicherheit (offene Fenster, offene Steckdosen; gefährliche Gegenstände) · (S) Obdachlosigkeit · Schimmelbefall · starke Verschmutzung der Wohnräume · fehlendes (zum Leben benötigtes) Inventar für die Kinder
<b>Anwendung von körperlicher Gewalt</b>
· (S) jede Form von Gewalt, die das Kind verletzt · (S) grobes „Anfassen“ · (S) schütteln · (S) Schläge, Tritte, Verbrennen, Würgen · (S) festhalten und einsperren · (S) fesseln, Verstümmelung und Folter · (S) mit Gegenständen oder Waffen verletzen · (S) mit Medikamenten oder Drogen betäuben
<b>Anwendung von psychischer Gewalt</b>
· (S) isolieren · beschämen, beleidigen, demütigen · ignorieren, ablehnen, als wertlos darstellen · ausbeuten · animieren zu kriminellem Verhalten · verängstigen, bedrohen · terrorisieren (Einschüchterung/Drohung)
<b>Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt</b>
· (S) jegliche sexuelle Handlungen am und mit dem Kind (z.B. Vergewaltigung, streicheln im Intimbereich, Zungenkuss, sich befriedigen lassen) · (S) Einführen von Gegenständen in Körperöffnungen · anzügliche/sexualisierte Bemerkungen · anzügliche Blicke · kommentieren des Körpers · unnötige Berührungen zur eigenen Bedürfnisbefriedigung (z.B. über den Kopf streicheln, küssen etc. ohne Zustimmung/trotz Ablehnung) · zeigen pornografischer Bilder/Videos · sich vor einem Kind befriedigen · exhibitionistische Handlungen · Zwangsprostitution · Besitz und Verbreitung kinder- oder jugendpornografischen Materials
<b>Häusliche Gewalt in der Beziehung der Personensorgeberechtigten (PSB)</b>
· (S) mitgeschlagen werden · miterleben von Gewalt an Bezugspersonen · aushalten bedrohlicher Situationen
<b>Erscheinungsbild/Auffälligkeiten der PSB</b>
· (S) übererregbar · (S) verwirrt · (S) benommen · erschwerte Ansprechbarkeit · kein Kontakt · Erinnerungslücken · kriminelles Verhalten

<b>Lebensweltliche Umstände/Risikofaktoren, die eine Kindeswohlgefährdung begünstigen können</b>
<b>Ökonomische Verhältnisse</b>
· (S) von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen · von Armut bedroht oder betroffen · Schulden · beengte Wohnsituationen
<b>Familiärer Hintergrund</b>
· (S) alleinerziehend · hoch konflikthafte Verhalten untereinander · hochstrittige Trennungs- und Scheidungskonflikte · Familie des öffentlichen Interesses · Fluchterfahrungen · Eltern stark in Beruf eingebunden · Familienmitglied mit chronischen Krankheiten/Behinderungen
<b>Soziale Situation der PSB</b>
· Isolation/Ausgrenzung (z.B. durch Sprache) · fehlender Freundeskreis · schwieriges Wohnumfeld (z.B. hohe Kriminalitätsrate) · unzureichende Infrastruktur (z.B. Schulen nicht fußläufig zu erreichen, keine Freizeitangebote) · häufige Konflikte im sozialen Umfeld
<b>Persönliche Faktoren bei den PSB</b>
· eigene Gewalt- und Missbrauchserfahrungen · eigene traumatische Erlebnisse · unreflektiertes Erziehungsverhalten · (S) sehr junge Eltern · chronische Erkrankungen/Beeinträchtigungen · Radikalisierungstendenzen · unangemessener/unreflektierter Medienkonsum
<b>Persönliche Faktoren beim Kind/der jugendlichen Person</b>
· chronische Krankheiten · Behinderungen · psychische Krankheiten · (S) Frühgeburt · (S) Schreikind · passive Säuglinge, die wenig auf Signale von außen reagieren · Mobbing · unangemessener/unreflektierter Medienkonsum
<b>Belastende Lebensereignisse</b>
· Naturkatastrophen · Trennung · Todesfälle im direkten Umfeld · Umzug · Einbruch/Brand
<b>Schutz- und Resilienzfaktoren, die einer Kindeswohlgefährdung entgegenwirken können</b>
<b>Ökonomische Ressourcen</b>
· finanzielle Mittel (z.B. Einkaufen von therapeutischer Hilfe, Nachhilfe, Hilfsmittel) · ausreichender Wohnraum · gesichertes Einkommen · gesicherter Arbeitsplatz
<b>Familiäre/Soziale Ressourcen</b>
· familiäre Unterstützung · Familienzusammenhalt · Freundeskreis (inkl. deren Ressourcen) · funktionierende Nachbarschaft
<b>Persönliche Ressourcen der PSB</b>
· stabile Herkunftsfamilie · reflektiertes Erziehungsverhalten · grenzachtender Umgang · Bereitschaft/Unterstützung anzunehmen · um Lösungen bemüht · kontrollierter Umgang mit Wut und Ärger · reflektierter Blick auf das Kind
<b>Persönliche Ressourcen des Kindes/der jugendlichen Person</b>
· Fähigkeit, Bedürfnisse auszudrücken · Fähigkeit, Hilfe zu holen und Unterstützung anzunehmen · Fähigkeit Grenzen zu setzen · Hobbys und Freizeitaktivitäten · Einbindung in die soziale Gruppe · geliebte Freundschaften · gute Kontakte zu außerfamiliären Erwachsenen (z.B. Erzieher*innen, Lehrkräfte)

### Institutionelle Unterstützung

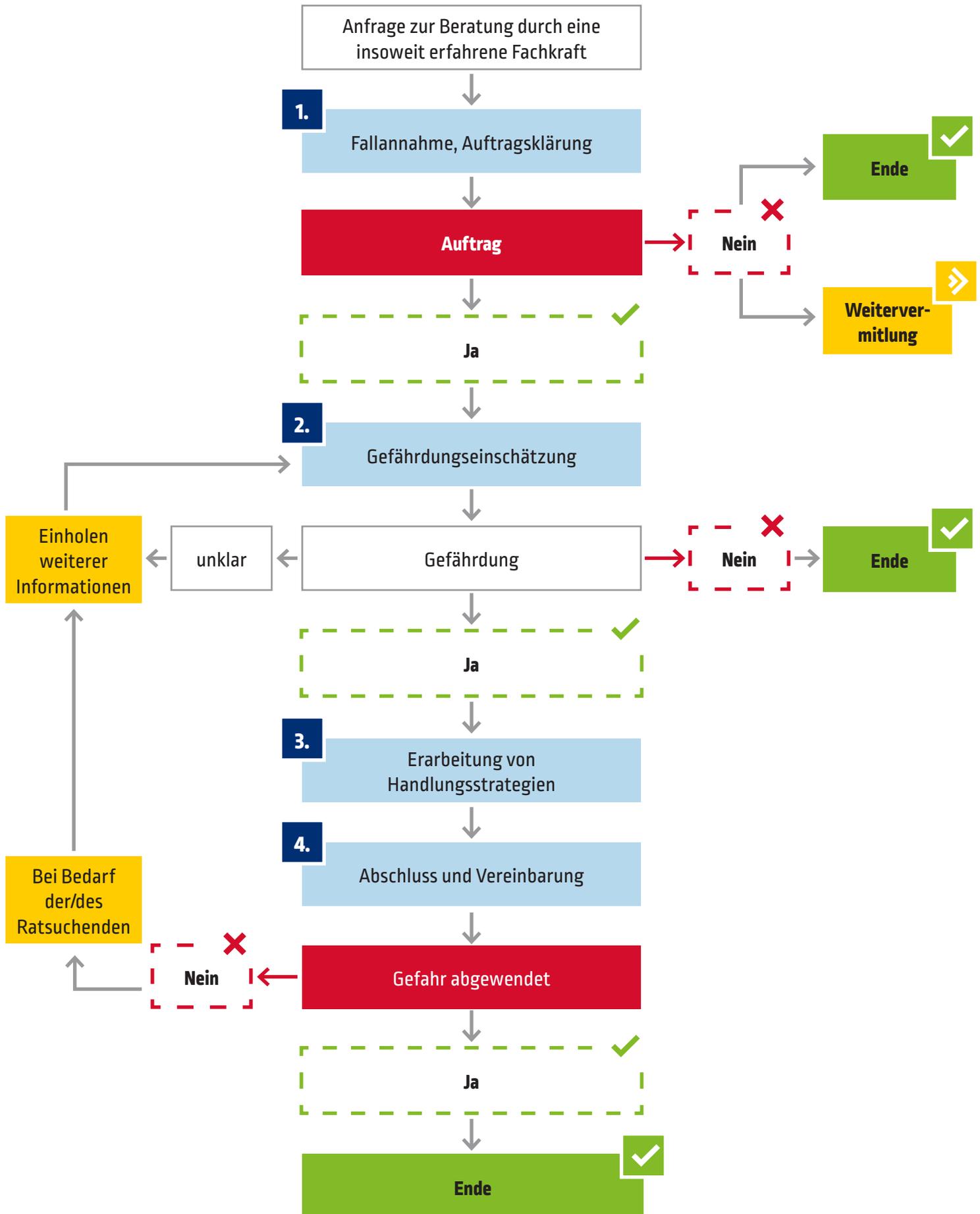
· Anbindung an die Schulsozialarbeit oder anderen Ansprechpersonen · Hilfe zur Erziehung, z.B. sozialpädagogische Familienhilfe · Anbindung an Familienbegleitung, Erziehungsberatung etc. · Entlastung durch längeren Verbleib in der Einrichtung (z.B. OGS, Kita)

**Personensorgeberechtigte:** Gemeint sind sämtliche Sorgerechtsregeln – so bspw. auch die Rechtsform per Gerichtsbeschluss aufgrund von speziellen Eingriffsnormen wie Vormundschaft bzw. Pflegschaft.

Hinweis: In Einzelfällen können auch weitere Bezugspersonen gemeint sein (z.B. Lebensgefährt\*innen).

## Prozessablauf

Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach §§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG





### Eigendokumentationsbogen der insoweit erfahrenen Fachkraft

Anfrage erfolgte am:	Telefon	E-Mail	Persönlich
Beratung Nummer:		Datum der Beratung:	
Name der fallführenden Fachkraft:		Berufsgruppe (z.B. Erzieher*in/Lehrer*in etc.):	
		Arbeitsbereich:	
Institution:			
Telefon:		E-Mail:	
Weitere Gesprächsteilnehmer*innen:			
Name der insoweit erfahrene Fachkraft:			
<b>Rechtliche Grundlage der Beratung</b>			
§ 8a SGB VIII    § 8b SGB VIII    § 4 KKG			

### Informationen zum Kind/zur jugendlichen Person

Alter:	Geschlecht:	Familienstand:	Nationalität:
Geschwister:			
Konkrete Fragestellung der fallführenden Fachkraft:			

### Nach Beratung: Ergebnisse der Einschätzung

<p>Das Kindeswohl ist gefährdet oder könnte gefährdet sein – weitere Maßnahmen sind zu treffen.</p> <p>Es liegt nach derzeitigem Stand keine Gefährdung vor – die Situation bedarf einer weiten Beobachtung/Informationen müssen beschaffen werden.</p> <p>Es liegt keine Gefährdung vor.</p>
<p><b>!</b> Es besteht eine akute Gefährdung, die PSB (Personensorgeberechtigten) sind nicht in der Lage oder willens das Kind /die jugendliche Person zu schützen – unverzügliche Information an das Jugendamt.</p>

### Beschreibung/Auskunft der fallführenden Fachkraft

- Beobachtungen und Verhaltensweisen des Kindes/der jugendlichen Person, die auf eine KWG (Kindeswohlgefährdung) hindeuten können
- Verhaltensweisen Dritter, die auf eine KWG hindeuten können
- Lebensweltliche Umstände, die eine KWG begünstigen können
- Schutz- und Resilienzfaktoren, die einer KWG entgegenwirken können (siehe auch Kriterien aus der Legende des Beobachtungsbogens)

### Weiteres Vorgehen

- Absprachen mit dem Kind/der jugendlichen Person
- Absprachen mit den PSB<sup>1</sup>
- Schutzmaßnahmen
- Ggf. Kooperation

Zuständig für die Umsetzung:

<sup>1</sup>**Personensorgeberechtigte:** Gemeint sind sämtliche Sorgerechtsregeln – so bspw. auch die Rechtsform per Gerichtsbeschluss aufgrund von speziellen Eingriffsnormen wie Vormundschaft bzw. Pflegschaft.  
Hinweis: In Einzelfällen können auch weitere Bezugspersonen gemeint sein (z.B. Lebensgefährt\*innen).

# Mitteilung einer Gefährdungseinschätzung

(zur Weiterleitung an den Allgemeinen Sozialen Dienst)

Diese Mitteilung erfolgt nach persönlicher Ankündigung schriftlich an:

zuständige Sachgruppe:

---

Sachbearbeiter/in:

---

Datum:

---

Uhrzeit:

---



**meldende Einrichtung:**

Name:

---

Anschrift:

---

Ansprechpartner/in:

---

Rückrufnummer:

---

**NUR FÜR MELDENDE PERSONEN GEM. § 4 KKG**

(z.B. Lehrer\*innen, Ärzt\*innen, Psycholog\*innen, Therapeut\*innen)

Eine Beratung gem. § 4 KKG/§ 8b SGB VIII bei der Fachberatung Kindeswohl (Rat am Ring) wurde in Anspruch genommen.

**Die Gefährdungseinschätzung erfolgte am**                      **unter Mitwirkung von:**

Name:

Funktion:

<hr/>	ggf. insoweit erfahrene Fachkraft (gem. § 8a SGB VIII)
<hr/>	
<hr/>	
<hr/>	

Name des Kindes / Jugendlichen:	
Geburtsdatum:	
Sorgeberechtigte:	
Anschrift:	
Telefonnummer(n) der Kindeseltern:	

# Mitteilung einer Gefährdungseinschätzung

(zur Weiterleitung an den Allgemeinen Sozialen Dienst)

## Ausgangs- und Problemlage

(Anlagen: z.B. Beobachtungsbogen, Hinweis und Indikatoren auf Kindeswohlgefährdung)

Kurze Problembeschreibung (Angabe von (Hergang, möglicher Täter / Verursacher, Ort, Zeitpunkt, Inhalt d. Hinweises) etc.)
--

## Ergebnis der bisherigen Maßnahmen

Bisherige eingeleitete Maßnahmen:	Zeitraum

Die Kindeseltern sind darüber informiert, dass diese Mitteilung einer Gefährdungseinschätzung an das Jugendamt übermittelt wird:

- Ja
- Nein, weil

Unterschrift(en)